

**Verbandsgemeinde Vordereifel**

**Sitzung-Nr.: 950/VGR/049/2025**

**Niederschrift  
zur öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates**

<b>Gremium:</b> Verbandsgemeinderat	<b>Sitzung am</b> Donnerstag, 10.04.2025
<b>Sitzungsort:</b> im großen Sitzungssaal, Raum A 302, 2. OG	<b>Sitzungsdauer</b> von 18:05 Uhr bis 19:35 Uhr

**Anwesend sind:**

**Bürgermeister**

Schomisch, Alfred

**Erste(r) Beigeordnete(r)**

Kicherer, Christoph

**Beigeordnete(r)**

Braunstein, Thomas

Schneider, Petula

**CDU**

Becke, Cornelia

Brand, Felix

Heinrichs, Mario

Kanzinger, Timo

Müller, Hans-Rolf

Müller, Markus

Schäfer, Mario

Schmitt, Martin

Schneider-Arbach, Ursula

Seifert, Christian  
Spitzley, Thomas  
Wagner, Eugen  
Winninger, Martin

SPD

Cordes, Nicolas  
Hitzel, Christoph, Dr.  
Keifenheim, Herbert  
Lange, Christian  
Loch, Andrea  
Schüller, Bastian

ab 18.10 Uhr

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Rebell, Ruth  
Schmitt, Martin

FDP

Guckenbiehl, Christoph

AfD

König, Thomas

FWG Vordereifel e. V.

Behrendt, Corinna  
Daum, Johannes  
Drefs, Alexander  
Groß, Michael  
Unterbörsch, Sybille

Schritfführer(in)

Leicht, Michéle

Büroleitung

Augel, Michael

**entschuldigt fehlt:**

CDU

Jonas, Hans Peter  
Steffens, Fabian

SPD

Hammes, Diana

AfD

Ziehm, Gabriele

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 01.04.2025 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 14/2025 vom 04.04.2025.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums nach § 39 GemO  
 gegeben  nicht gegeben ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden  
 nicht beschlossen  beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit i.S.v § 34 Abs. 7 i.V.m § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)  
 nicht beschlossen  beschlossen.

## **TAGESORDNUNG:**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Abfrage möglicher Flächen für Wohnmobilstellplätze, Anfrage der CDU-Fraktion  
Vorlage: 950/643/2025
2. Sachstand ärztliche Versorgung in der Verbandsgemeinde Vordereifel  
Vorlage: 950/616/2025
3. Übertragung der Zuständigkeit für die Verleihung des Umweltschutzpreises an den Ausschuss für Digitalisierung, Innovation, Nachhaltigkeit und Tourismus  
Vorlage: 950/617/2025
4. Neubestellung einer Schiedsperson; Schiedsamtsbezirk II  
Vorlage: 950/609/2024
5. Erweiterung Verwaltungsgebäude - Gestaltung Außenanlage  
Vorlage: 950/630/2025

6. Ergänzungswahl Bau- und Planungsausschuss  
Vorlage: 950/644/2025
7. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ausweisung eines Sondergebietes "Erneuerbare Energien" in Kehrig  
1. Abwägung zu den während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen  
2. Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: 950/618/2025
8. 20. Änderung Flächennutzungsplan - Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme  
Vorlage: 950/622/2025
9. 21. Änderung Flächennutzungsplan - Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme  
Vorlage: 950/621/2025
10. 22. Änderung Flächennutzungsplan - Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme  
Vorlage: 950/620/2025
11. Information des Bürgermeisters gem. § 119 Abs. 3 LBG für das Jahr 2024  
Vorlage: 950/613/2025
12. Mitteilungen
13. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

### **Öffentliche Sitzung**

- 1 Abfrage möglicher Flächen für Wohnmobilstellplätze, Anfrage der CDU-Fraktion**  
**Vorlage: 950/643/2025**
- 

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

- 2 Sachstand ärztliche Versorgung in der Verbandsgemeinde Vordereifel**  
**Vorlage: 950/616/2025**
- 

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**3 Übertragung der Zuständigkeit für die Verleihung des Umweltschutzpreises an den Ausschuss für Digitalisierung, Innovation, Nachhaltigkeit und Tourismus**

**Vorlage: 950/617/2025**

---

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Zuständigkeit für die Entscheidung über die eingereichten Vorschläge zur Verleihung des Umweltschutzpreises vom Struktur- und Umweltausschuss auf den Ausschuss für Digitalisierung, Innovation, Nachhaltigkeit und Tourismus (DINT) zu übertragen. Der Ausschuss für DINT wird damit mit der abschließenden Entscheidungsbefugnis bezüglich der Verleihung des Umweltschutzpreises betraut.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	29
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

**4 Neubestellung einer Schiedsperson; Schiedsgerichtsbezirk II**

**Vorlage: 950/609/2024**

---

Der Verbandsgemeinderat beschließt, dem Direktor des Amtsgerichtes Mayen für die neue Amtszeit der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk II der Verbandsgemeinde Vordereifel

**Frau Nelli Fuchs, Escher Straße 24, 56729 Kirchwald**

vorzuschlagen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	29
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

**5 Erweiterung Verwaltungsgebäude - Gestaltung Außenanlage**  
**Vorlage: 950/630/2025**

---

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**6 Ergänzungswahl Bau- und Planungsausschuss**  
**Vorlage: 950/644/2025**

---

Zu Beginn der Sitzung wurde dieser Beratungsgegenstand einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	28
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

**7 18. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ausweisung eines Sondergebietes "Erneuerbare Energien" in Kehrig**  
**1. Abwägung zu den während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen**  
**2. Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**  
**Vorlage: 950/618/2025**

---

**1. Abwägung zu den während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen**

## 1.1 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Generaldirektion Landesarchäologie, Stellungnahme vom 18.12.2024

Inhalt der Stellungnahme:

<u>Betreff</u>	<u>Archäologischer Sachstand</u>
<b>Änderungsinhalt FNP</b>	<b>Keine archäologischen Fundstellen innerhalb des Planungsgebietes bekannt</b>  Bezüglich der Belange der Landesarchäologie unter Abschnitt 2.6.1 (Seite 17 Umweltbericht) wurde bereits im Bebauungsplanverfahren (Unser Schreiben vom 13.03.2024) darauf hingewiesen, dass der archäologische Sachstand baubegleitend im Rahmen der Vorhabenumsetzung (Erdarbeiten bei Anlage Baustraßen etc.) geprüft wird. Insofern ist der Hinweis auf die Bestimmungen im DSchG RLP auf die §§ 16-21 zu erweitern.  <b>Überwindung / Forderung:</b>  Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

### Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

#### **Keine archäologischen Fundstellen innerhalb des Planungsgebietes bekannt**

Innerhalb des angegebenen Planungsgebietes sind der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Daher haben wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die Planung. Der Sachverhalt wird im Rahmen der Detailplanungen (Bebauungsplanverfahren etc.) genauer überprüft. Dabei wird der dann aktuelle Forschungsstand berücksichtigt, welcher sich nach Abgabe dieser Stellungnahme durch Fundmeldungen und sonstige Beobachtungen verändern kann. Entsprechend ist oben genannte Dienststelle nach § 2 Abs. 3 DSchG RLP im Verfahren weiterhin zu beteiligen.

### Erläuterung Überwindungen / Forderungen

#### **Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung**

Durch die Textfestsetzung sind die Belange der Landesarchäologie nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Wir bitten die Planunterlagen entsprechend des geschilderten archäologischen Sachverhaltes und den damit verbundenen Forderungen zu ergänzen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

### **Würdigung:**

Die Unterlagen der vorliegenden 18. Änderung des FNP umfassen keine gesonderten Textfestsetzungen bzw. Hinweise.

Die gewünschte redaktionelle Anpassung/Ergänzung der Hinweise zum Thema Denkmalschutz erfolgt daher im Rahmen der parallel geführten Aufstellung des Bebauungsplanes.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

## 1.2 Landesamt für Geologie und Bergbau, Stellungnahme vom 22.01.2025

Inhalt der Stellungnahme:

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

### **Bergbau / Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet erneuerbare Energien" von den auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Schröffen-Au" sowie "Kronprinz" teilweise überdeckt wird. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass in der Gemarkung Kehrig sowie in angrenzenden Gemarkungen ehemals umfangreicher Abbau von Dachschiefer erfolgte.

Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend war (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

## **Boden und Baugrund**

### **– allgemein:**

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen:

[https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe\\_FFA\\_Photovoltaik\\_und\\_Solarthermie.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf)

### **- mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

## **Geologiedatengesetz (GeoidG)**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoidg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

## **Würdigung:**

Die Unterlagen der vorliegenden 18. Änderung des FNP umfassen keine gesonderten Textfestsetzungen bzw. Hinweise.

Die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises zum Geologiedatengesetz sowie die Ergänzung des Hinweises zum Thema Boden hinsichtlich der Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortwahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie erfolgt daher im Rahmen der

parallel geführten Aufstellung des Bebauungsplanes.  
Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

### **1.3 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln, Stellungnahme vom 16.12.2024**

Inhalt der Stellungnahme:

von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

#### **Würdigung:**

Die für die Umsetzung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen- so auch die externe Fläche EM1- waren bereits in der Begründung zur vorliegenden 18. Änderung dargestellt und beschrieben (Parzelle 106/1, Flur 13, Gemarkung Kehrig). Auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum parallel geführten Bebauungsplanverfahren sind diese bereits beinhaltet.

Die RMR hat somit im Rahmen der laufenden Verfahren ausreichend Gelegenheit eine eventuelle Betroffenheit zu prüfen. Darüber hinaus gehende Beteiligungen sind nicht vorgesehen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

### **1.4 SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 29.01.2025**

Inhalt der Stellungnahme:

zur oben genannten Maßnahme in der VG Vordereifel / OG Kehrig haben wir zuletzt mit Schreiben vom 02.04.2024 (Früh BT zur Aufstellung des BPlanes ‚SO-Gebiet erneuerbare Energien Am Klosterbach‘) Stellung genommen.

Außerdem verweise ich auf unsere Landesplanerische Stellungnahme an die KV MYK vom 01.06.2023. Beide sind in Anlage beigefügt.

Die in dieser Stellungnahme gemachten Aussagen behalten grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme weisen wir auf Folgendes hin:

## 1. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Das Plangebiet wird in südlicher Richtung vom Klosterbach (Gewässer III. Ordnung) begrenzt. Es liegt in keinem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gemäß der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind unter anderem alle Gewässer in einem guten ökologischen Zustand zu überführen. Entsprechend sind gemäß § 6 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), alle Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden in diesem zu erhalten und nicht naturnah ausgebaute, natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden. Da sich der Klosterbach noch nicht in einem naturnahen Zustand befindet, ist in Zusammenarbeit mit der VG Vordereifel über das Förderprogramm Aktion Blau Plus eine Renaturierung vorgesehen. Der Gewässerentwicklungstreifen für die Renaturierung ist bereits im Flächennutzungsplan eingezeichnet. Die hier vorliegende Planung sieht eine Überplanung des eingezeichneten Gewässerentwicklungstreifens vor. Der 18. Änderung des Flächennutzungsplans kann nur zugestimmt werden, wenn der eingetragene Gewässerentwicklungstreifen in der Planung Berücksichtigung findet und entsprechend ausgespart wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) eine Anlage am Gewässer III. Ordnung im 10 – Meter – Bereich einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde bedarf .

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen .

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m<sup>2</sup>) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 100 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0,2 – >=2 m/s erreicht. Höhere Wassertiefen sowie eine Ausdehnung der Überflutungsflächen sind bei intensiveren Starkniederschlägen möglich .

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen .

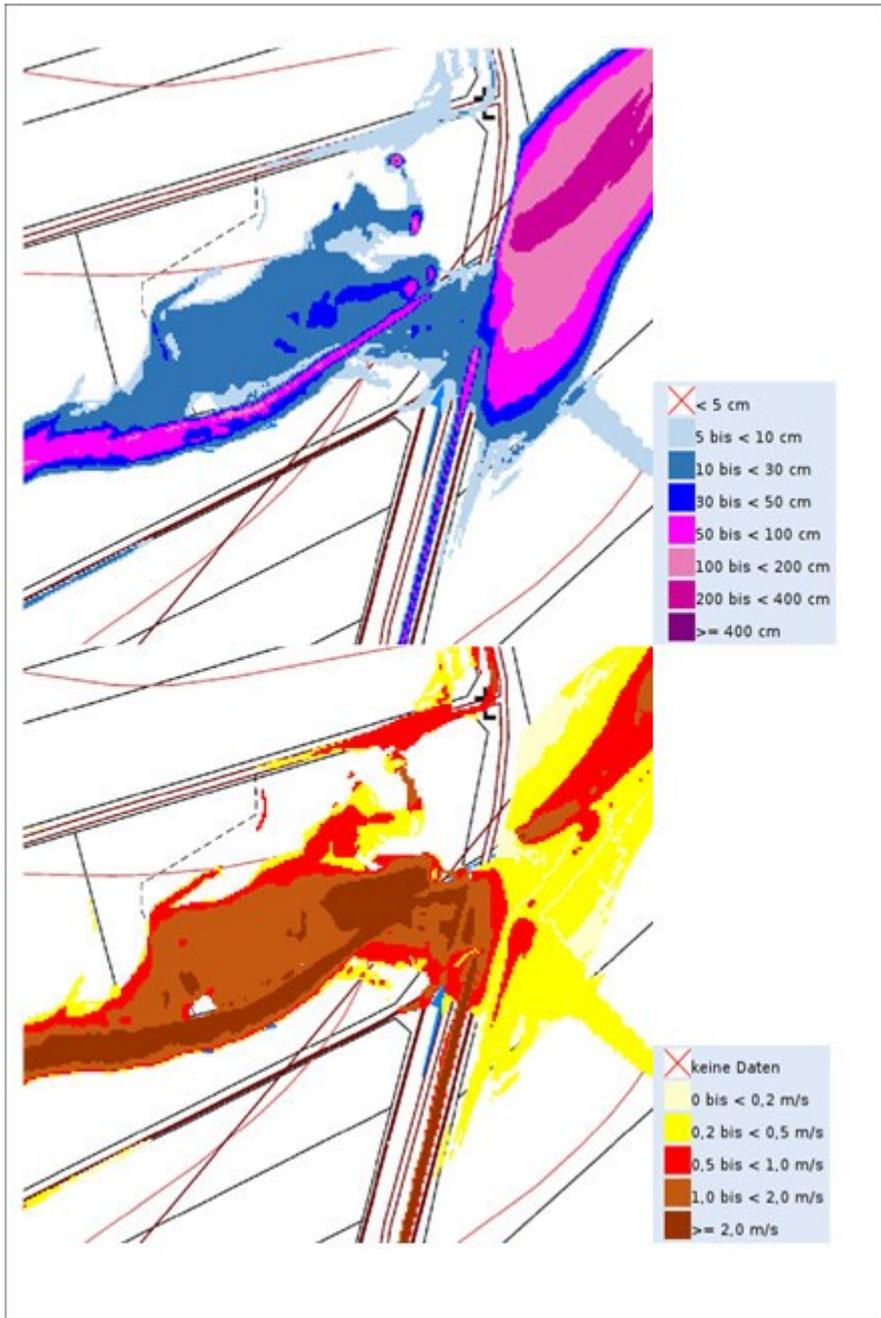


Abbildung oben zeigt die Wassertiefen, Abbildung unten die Fließgeschwindigkeiten beim Starkregenindex 7 (SRI 7 in einer Stunde)

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

## 2. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

### Würdigung:

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan weist im betreffenden Bereich bereits über 80 % der Gewässerparzelle als „Fläche für die Ver- und Entsorgung – Kläranlage“ aus. In diesem Bereich ist somit laut FNP lediglich südlich angrenzend eine Gewässerrenaturierung vorgesehen, nicht auf dem Kläranlagengelände selbst.

Die neue Ausweisung des Sondergebietes umfasst die Gewässerparzelle nicht, so dass in diesem Bereich trotz zusätzlicher SO-Ausweisung künftig insgesamt mehr Raum für eine Renaturierung des angrenzenden Gewässers verbleibt. Darüber hinaus handelt es sich beim Flächennutzungsplan nach wie vor um keine parzellenscharfen Ausweisungen.

Außerdem ist nicht davon auszugehen, dass bei einem Gewässer mit mehreren Kilometern Länge die Renaturierung gefährdet ist, wenn knapp 30 m einseitig nicht zur Verfügung stehen.

Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis zum Thema 10-Meter-Bereich.

Die Starkregensituation ist bekannt, die Ausgestaltung der Anlagen erfolgt in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise.

An der beabsichtigten Ausweisung wird daher unverändert festgehalten.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	29
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

## 1.5 Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 18.12.2024

### Inhalt der Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass im Weg des Plangebietes Telekommunikationslinien verlaufen. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Unsere Anlagen liegen ca. 80 cm tief.

Es muss sichergestellt werden, dass der ungehinderte Betrieb, Unterhaltung, Änderung und Errichtung der Telekommunikationslinien gewährleistet wird.

Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf.

Der Mindestabstand von Erdungsanlagen der Solartechnik oder ihrer zugehörigen Energietechnik zu unseren Telekommunikationslinien beträgt 10 m.

Bei Stromleitungen und Energieanlagen (Trafo-/ Umspannstation usw.) darf der Abstand zu unseren Telekommunikationslinien von 15 m nicht unterschritten werden.

Der Abstand der Starkstrom- / Hochspannungskabel darf bei Kreuzungen (90 Grad) 0,3 m nicht unterschreiten. Bei Kreuzungen muss die Telekommunikationslinie oben liegen!

Wird der Mindestabstand von 0,3 m unterschritten werden Schutzmaßnahmen nach ZTV gefordert.

Bei Unterschreitung der Mindestabstände werden Schutzmaßnahmen gefordert. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Zu ihrer Information ist ein Plan unserer Telekommunikationslinien beigefügt.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planauskunft.Mitte@telekom.de).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der beigefügte Plan keine Einweisung ersetzt!



## **1.6 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referate Bauleitplanung, untere Landesplanung, Abfallwirtschaft, Brandschutz und Naturschutz, Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 03.02.2025**

### **1.6.1 Referat Bauleitplanung**

Inhalt der Stellungnahme:

aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Änderungsplanung, Folgendes ist jedoch zu beachten:

1. Die im Plan verwendeten Planzeichen, auch die für die Versorgungsfläche mit ihrer Zweckbestimmung, sowie die Planzeichen, für die direkt an das Plangebiet angrenzende Nutzungen, sind sowohl für den Bestand als auch für die Neuplanung, zu erläutern (Zeichenerklärung).
2. Wir weisen darauf hin, dass die Genehmigung des FNP nicht durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, sondern – aufgrund der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB – durch die Planungsaufsicht der Kreisverwaltung zu erteilen ist.  
Entsprechende Änderung des Verfahrensvermerks über die Genehmigung ist erforderlich.
3. In den Verfahrensvermerken fehlt noch die Ausfertigung.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anregungen.

#### **Würdigung:**

Die Legende wird um die Bestandsausweisungen ergänzt (Fläche für die Ver- und Entsorgung – Kläranlage, Gewässerrenaturierung und Landwirtschaftliche Fläche).

Der Verfahrensvermerk zur Genehmigung wird entsprechend angepasst und ein Verfahrensvermerk zur Ausfertigung aufgenommen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	29
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

## 1.6.2. Referat untere Wasserwirtschaft

Inhalt der Stellungnahme:

zu den o.g. Unterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:

Das betrachtete Teilgebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Es befinden sich keine Wasserrechte im Plangebiet.

Durch die geplante Maßnahme wird ein Gewässer III. Ordnung (Klosterbach) tangiert.

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Gebiet keinen Eintrag.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken. Folgende Punkte sollen beachtet werden:

Bei der weiteren Planung soll darauf geachtet werden, dass die Module der FFPVA mindestens 10 Meter entfernt vom Klosterbach liegen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass laut Sturzflutgefahrenkarten des Landes RLP ist die Fläche als gefährdet eingestuft (Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Dauer von einer Stunde, Starkregenindex 7).

### Würdigung:

Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis zum Thema 10-Meter-Bereich. Die Starkregensituation ist bekannt, die Ausgestaltung der Anlagen erfolgt in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise.

### Abstimmungsergebnis:

<b>Ja</b>	29
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

## 1.6.3 Referat untere Naturschutzbehörde

Inhalt der Stellungnahme:

es ist beabsichtigt, eine Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auszuweisen und festzusetzen.

Das spätere Vorhaben ist eindeutig und zweifelsfrei definiert.

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen derzeit grundlegend aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, sofern im Rahmen des folgenden Verfahrens (§ 4 Abs. 2 BauG) eine abschließende Abhandlung der Eingriffsregelung, inkl. der öffentlich-rechtlichen Sicherung der Maßnahmen (z.B. städtebaulicher Vertrag) vorgelegt wird.

### Würdigung:

Die gewünschte abschließende Abhandlung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des parallel geführte Bebauungsplanverfahrens.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	29
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

#### **1.6.4 Referat Abfallwirtschaft**

Inhalt der Stellungnahme:

aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

#### **Würdigung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

#### **1.6.5 Referat untere Landesplanung**

Inhalt der Stellungnahme:

bezüglich der 18. Änderung des FNP der VG Vordereifel in der OG Kehrig verweisen wir auf unsere landesplanerische Stellungnahme vom 07.02.2024.

#### **Würdigung:**

Die im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme vorgebrachten Aspekte und Themen wurden vorliegend umgesetzt.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

## 1.7 WVZ Maifeld-Eifel, Stellungnahme vom 18.12.2024

### Inhalt der Stellungnahme:

Vom Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel werden im Rahmen der Behördenbeteiligung folgende Anregungen vorgebracht.

Das Plangebiet ist derzeit nicht mit Trink- und Löschwasser erschlossen. Bis zum Jahr 2016 war das Grundstück über einen Trinkwasseranschluss versorgt. Die Übergabestelle befand sich ca. 600 m entfernt am Ortsrand von Kehrig. Dieser Anschluss wurde seinerzeit gekündigt und zurückgebaut.

Die Trink- und Löschwasserversorgung kann jedoch an der damaligen Übergabestelle über einen entsprechenden Erschließungsvertrag sichergestellt werden. An diesem Punkt steht eine Wassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung. Dies setzt aber zwingend voraus, dass hygienische Beeinträchtigungen durch Stagnation ausgeschlossen werden können.

Ein darüberhinausgehender Bedarf ist über das öffentliche Trinkwassernetz nicht möglich. Sofern ein höherer Löschwasserbedarf leitungsgebunden sichergestellt werden soll, ist die Erschließung mit Löschwasser nicht sichergestellt.

### Würdigung:

Eine entsprechende (Grund-)Versorgung mit Löschwasser ist gemäß Aussage des WVZ möglich. Diesbezügliche Modalitäten bzw. die konkrete Ausgestaltung sind vor Baubeginn mit dem WVZ zu vereinbaren.

### Abstimmungsergebnis:

<b>Ja</b>	29
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

## 1.8 Landwirtschaftskammer Rlp, Stellungnahme vom 11.02.2025 (verspäteter Eingang nach gewährter Fristverlängerung)

### Inhalt der Stellungnahme:

aus landwirtschaftlicher Sicht werden gegen das Sondergebiet keine Bedenken vorgetragen. Wir verweisen jedoch zusätzlich auf unsere Stellungnahme von 25.03.2024 im Bauleitplanverfahren. Die darin geäußerten Punkte bleiben im Hinblick auf die ausgewiesenen Ersatzmaßnahmen weiterhin erhalten.

### Inhalt der Stellungnahme vom 25.03.2024 zum Bebauungsplanverfahren:

Dem Fachbeitrag Naturschutz zu dem o. a. Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass als Ersatzmaßnahme die Anpflanzung einer Hecke auf einer Fläche von 270 m<sup>2</sup> vorgesehen ist. Diese Hecke soll auf dem Flurstück 106/1, Flur 13, Gemarkung Kehrig parallel zu einem landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg Nr. 107 angepflanzt werden. Die genaue Lage ist dem Bebauungsplan, Zuordnung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu entnehmen. Aus agrarstruktureller Sicht sollte die Hecke jedoch nicht parallel zu dem Wirtschaftsweg, sondern in nördliche Richtung im Bereich des Klosterbaches (siehe nachfolgende Darstellung) auf dem Flurstück 106/1 realisiert werden.



Somit würde die Befahrung des Wirtschaftsweges Nr. 107 mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht eingeschränkt werden. Ferner wäre eine Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Einschränkung möglich. Die Verschiebung der Anpflanzung hat unseres Erachtens keine negativen Auswirkungen auf den naturschutzfachlichen Ausgleich.

Daher bitten wir Sie, die vorgesehene Heckenpflanzung, wie unsererseits beschrieben, auf dem Flurstück 106/1 in nördliche Richtung zu verschieben.

### **Würdigung:**

Die genaue Lage und Festlegungen zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Inhalt der Ausweisung im Flächennutzungsplan. Hinsichtlich dieser Anregung wird daher auf die noch ausstehende Würdigung im Bebauungsplanverfahren verwiesen.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	29
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

## **2. Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den aktuellen Entwurf der 18. Änderung mit Würdigung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung auf die Dauer von mindestens einem Monat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat zu geben.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der vorstehenden Verfahren beauftragt.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	29
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

### **8 20. Änderung Flächennutzungsplan - Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme Vorlage: 950/622/2025**

---

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **9 21. Änderung Flächennutzungsplan - Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme Vorlage: 950/621/2025**

---

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **10 22. Änderung Flächennutzungsplan - Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme Vorlage: 950/620/2025**

---

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**11 Information des Bürgermeisters gem. § 119 Abs. 3 LBG für das Jahr 2024**  
**Vorlage: 950/613/2025**

---

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**12 Mitteilungen**

---

**Sitzungsvorbereitung:**

Es wird angeregt, künftig Sitzungsvorlagen und entsprechende Anlagen bzw. Nachweise früher in das Ratsinformationssystem Session einzustellen, sodass bereits bei den jeweiligen Fraktionsbesprechungen die Themen vorab beraten werden können.

**13 Einwohnerfragestunde**

---

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

---

Vorsitzender

---

Schriftführer/in